

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An
die Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 1. Dezember 2015

Interpellation 2015/1 von Kantonsrätin Linda De Ventura betreffend "Rechtmässigkeit der Spitalsanierung über eine Objektsteuer"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Interpellation 2015/1 stellt Kantonsrätin Linda De Ventura folgende Frage:

"Wäre die Finanzierung der anstehenden Spitalsanierung über eine Objektsteuer bei gleichzeitiger Entrichtung einer marktüblichen Miete der Spitäler Schaffhausen an den Kanton rechtlich möglich?"

Zur Beantwortung der gestellten Frage ist auf die aktuellen Rechtsgrundlagen im kantonalen Spitalgesetz und im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu verweisen.

- Nach den seit 2006 geltenden Bestimmungen des Spitalgesetzes (Art. 20 Abs. 3) sind die vom Kanton gegenüber den Spitälern Schaffhausen verrechneten Mietzinse "so festzulegen, dass die Amortisation und Verzinsung der Investitionskosten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gewährleistet sind".
- Auf Bundesebene gelten gemäss Art. 49 KVG seit 2012 neue Vorgaben zur Spitalfinanzierung, wonach die stationären Behandlungskosten unter Einschluss der Investitionskosten vollumfänglich über die Tarifeinnahmen der Spitäler finanziert werden müssen.

Mit den neuen KVG-Vorgaben zur Spitalfinanzierung wurde die frühere Verpflichtung der Kantone, die Investitionskosten der öffentlich subventionierten Spitäler aus Steuermitteln zu finanzieren, hinfällig. In Kombination mit den Bestimmungen des kantonalen Spitalgesetzes ergibt sich in aller Klarheit, dass die Investitionen der Spitäler bzw. die daraus resultierenden Miet-, Zins- und Abschreibungskosten aus den laufenden Erträgen der Spitäler zu finanzieren sind.

Die früher gebräuchliche Finanzierung grosser Spitalbau-Projekte über zweckgebundene Objektsteuern ist unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen somit nicht mehr zulässig und auch nicht mehr nötig.

Der Umstand, dass die Investitionen grundsätzlich über die Mietpreise finanziert werden müssen, ändert nichts daran, dass beim Kanton, solange er Eigentümer und Vermieter der Spitalgebäude ist, im Falle von grossen Investitionen finanzielle Spitzenbelastungen auftreten können, die über die laufenden Mieteinnahmen nicht unmittelbar gedeckt werden können, da es sich zu einem wesentlichen Teil um Vorfinanzierungen handelt. Solche Spitzenbelastungen können grundsätzlich über Kreditaufnahmen auf dem Kapitalmarkt aufgefangen werden. Daneben bliebe es aber auch möglich und zulässig, zur Begrenzung der Fremdverschuldung einen zeitlich befristeten Steuerzuschlag zu erheben. Ein solcher Zuschlag wäre allerdings nicht als Objektsteuer im engeren Sinne zu verstehen, sondern diene lediglich teilweise zur Mittelbeschaffung, sodass nicht der ganze Betrag auf dem Kapitalmarkt beschafft werden müsste.

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Vorlage vom 6. Januar 2015 (Kapitel 2b, S. 7/8) klar dargelegt, dass eine weitere Vermietung der Spitalgebäude durch den Kanton grundsätzlich auch weiterhin möglich wäre, dass dazu aber aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben verschiedene Modifikationen und Anpassungen der kantonsinternen "Spielregeln" nötig wären:

- Insbesondere müssten die Aufwendungen und Erträge des Kantons im Zusammenhang mit den Spitalliegenschaften einschliesslich Investitionen und Abschreibungen in der Rechnung des Kantons künftig gesondert verwaltet und ausgewiesen werden (Überführung in eine Spezialfinanzierung).
- Zudem müssten für die Abschreibungen und Zinsen sowie für Kredite und Rückstellungen im Zusammenhang mit den Spitalbauten differenzierte Bestimmungen geschaffen werden, die - in Abweichung von den ordentlichen Regeln des Abschreibungsdekrets - auf die branchenspezifischen Normen und Erfordernisse des Spitalwesens ausgerichtet sind.

Unter der theoretischen Modellannahme, dass im Rahmen einer weiteren Mietlösung zeit- und kostengleich dieselben Investitionen getätigt würden wie nach einer Eigentumsübertragung, wären die beiden Modelle für beide Seiten ergebnisneutral. Die genannten Modellannahmen sind allerdings nicht praxisgerecht. In der Vorlage des Regierungsrates vom Januar 2015 wurden (auf S. 8) namentlich die folgenden Differenzen erwähnt:

- Bei einer weitergeführten Mietlösung wären alle grösseren Investitionsentscheide weiterhin durch die zuständigen politischen Organe des Kantons zu fällen bzw. zu genehmigen (Regierungsrat, Kantonsrat). Die Entscheidungswege wären dem entsprechend wesentlich länger und schwerer kalkulierbar.
- Die Entscheidungskompetenzen für grössere Investitionen blieben weiterhin getrennt von der beim Spitalrat liegenden Verantwortung für eine wirtschaftliche Betriebsführung. Eine sachgerechte Abstimmung der Investitionen auf den betrieblichen Nutzen

(Reduktion Betriebskosten und / oder Steigerung der Attraktivität bzw. der Erträge) würde dadurch spürbar erschwert.

- Die Beschaffung der Mittel für grössere Investitionen sowie die Bildung angemessener Rückstellungen gegen Ende der ordentlichen Nutzungszyklen älterer Bauten bliebe weiterhin Sache des Kantons. Damit bliebe die Gefahr bestehen, dass Investitionsentscheide für die Spitäler gestört werden könnten durch übergeordnete finanzpolitische Probleme, die mit den Spitälern keinen direkten Zusammenhang haben.
- Eine konsequente Ausrichtung der Investitionen auf die betrieblichen Bedürfnisse, die Wirtschaftlichkeit und die Marktfähigkeit eines Spitals wird wesentlich erleichtert, wenn die Verantwortlichkeiten für die längerfristige Gebäudeentwicklung und für die operative Betriebsführung in einer Hand vereint sind.

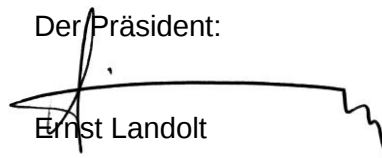
Diesen Ausführungen vom Januar 2015 ist nichts weiter beizufügen.

Aufgrund der vorstehend erläuterten massgeblichen Nachteile der Mietlösung haben sich der Regierungsrat und eine klare Mehrheit des Kantonsrates für die Eigentumsübertragung der Spitalliegenschaften an die Spitäler Schaffhausen entschieden. Über die entsprechende Änderung des Spitalgesetzes wird am 28. Februar 2016 abgestimmt.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger